



März 2020

Internet-Teilnahmebedingungen

der LOTTO Hamburg GmbH

für die „KENO-Zusatzauslosung 2020“

der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks
in Verbindung mit den Ziehungen vom 04.-17.05.2020

I. Teilnahme an der Zusatzauslosung

1. Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Zusatzauslosung von der LOTTO Hamburg GmbH (nachfolgend „Unternehmen“) als Gewinnspiel in Zusammenhang mit der Staatslotterie „KENO“ veranstaltet.
2. An der überregionalen KENO-Zusatzauslosung in Verbindung mit den Ziehungen vom 04.-17.05.2020 nehmen jeweils die Spielverträge der Lotterie „KENO“ teil, die bei einem der Veranstalter an der jeweiligen Ziehung vom 04.-17.05.2020 teilgenommen haben.
3. Ein zusätzlicher Einsatz ist für die Zusatzauslosung nicht zu entrichten.

II. Gewinnplan

1. Von den die Zusatzauslosung veranstaltenden Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werden für die KENO-Zusatzauslosung in Verbindung mit den Ziehungen vom 04.-17.05.2020 unter den Teilnehmern der Lotterie KENO täglich folgende Prämien ausgelost:
A: 1 x BMW i3 (gerade Daten) / Audi A1 (ungerade Daten)
B: 200 x 100,- €
2. Die Zulosung der Prämien unter den die Zusatzauslosung veranstaltenden Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt gewichtet nach ihrem jeweiligen Anteil am KENO-Zusatzauslosungs-Finanzierungsschlüssel durch öffentliche beurkundete Auslosung bei der LOTTO Hessen GmbH.
3. Die Gewinnwahrscheinlichkeit bei der Spielteilnahme beim Unternehmen, welche abhängig ist von der Anzahl der teilnehmenden Spielaufträge, beträgt für eine Prämie ca. 1 : 91.361.

III. Prämienermittlung

1. Die Gewinner der vom Unternehmen ausgespielten Prämien der KENO-Zusatzauslosung werden am jeweils auf den Annahmeschluss folgenden Werktag (Montag – Freitag) ab 08:30 Uhr, aus den teilnehmenden Spielverträgen ermittelt.
2. Die Ziehungen sind öffentlich und werden in den Geschäftsräumen der LOTTO Hamburg GmbH, Überseering 4, 22297 Hamburg, durchgeführt.
3. Der Gewinn einer Prämie schließt den Gewinn einer weiteren Prämie in der jeweiligen Ziehung aus.

IV. Bekanntgabe, Gewinnbenachrichtigung und Auszahlung der Gewinne

1. Die Spielauftragsnummern der Spielverträge, auf die die Prämien entfallen sind, werden auf den Internetseiten des Unternehmens (www.lotto-hh.de) veröffentlicht.

2. Spielteilnehmer, die eine Prämie in der Zusatzauslosung gewonnen haben, können sich durch Aufruf ihres Spielkontos über die Art ihres Gewinnes informieren und werden vom Unternehmen schriftlich benachrichtigt.
3. Eine Barablösung der BMW i3 bzw. Audi A1 ist ausgeschlossen.
4. Das Unternehmen darf mit befreiender Wirkung die Prämien an den registrierten Spielteilnehmer, dessen Spielauftragsnummer ermittelt wurde, überweisen, auszahlen, zustellen, übergeben oder sonst übereignen.
5. Gewinnansprüche verfallen nach Ablauf der Frist nach Ziffer VI. Satz 1.

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Soweit diese Internet-Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die Lotterie „KENO“, und zwar insbesondere hinsichtlich des Abschlusses des Spielvertrages und der Haftungsbestimmungen.
2. Die vorgenannten Internet-Teilnahmebedingungen werden auf den Internetseiten des Unternehmens (www.lotto-hh.de) zum Downloaden und Ausdrucken bereit gehalten.

VI. Ausschlussfrist

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Für den Beginn der Verjährung aller Ziehungen eines Spielauftrages zählt die letzte Ziehung des Spielzeitraumes des Spielauftrages.

LOTTO HAMBURG GMBH

Teilnahme ab 18.
Spielen kann süchtig machen.
Hilfe unter 0800 – 137 27 00